

### § 1 Vereinszweck

Die Körperschaft „Archiv Frauenleben im Main-Kinzig-Kreis e. V.“ mit Sitz in Gelnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Archivierung von Dokumenten, Bild- und Tonträgern, die die Lebensumstände der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen veranschaulichen und damit Frauenleben aus dem Schattendasein in einer männerdominierten Welt herausholen.
- b) Eigene Veröffentlichungen, Ausstellungen und Lesungen, die Frauenleben sichtbar machen, z. B. „Blauer Dunst und flinke Finger“ – das Buch erinnert an den Tabakanbau und die Zigarrenproduktion in der Region Main-Kinzig und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung in Hanau. Dabei wird die bedeutende, aber oft vergessene Rolle der Frauen herausgearbeitet.
- c) Auszeichnung von Vorbildfrauen: Kein einziger Straßename in Bad Soden-Salmünster erinnert an eine Frau. In Kooperation mit dem Generationentreff und dem Kunstkreis sollen nun jährlich herausragende Frauenpersönlichkeiten geehrt werden. Die erste Auszeichnung fand im März 2022 statt.

### § 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Verwendung der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 4 Keine Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Frauenhaus Wächtersbach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften oder Firmen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, ebenso der Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden von Mitgliedern entgegennehmen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der wissenschaftliche Beirat

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vertretung des Archivs in der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung des Archivs

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so übernimmt die/der Stellvertreter/in das Amt. Der Vorstand kann bei Bedarf ein kommissarisches Ersatzmitglied benennen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem und digitalem Weg gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

### **§ 13 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins**

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in den Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen erfasst. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, die Auflösung des Vereins eine  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Der wissenschaftliche Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand berufen und hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen des Vereins und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen.

### **§ 18 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder stets unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.

Der Verein nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der in der Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.

Folgende personenbezogene Mitgliederdaten werden verarbeitet:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefonnummern und E-Mail
- Bankverbindung für den Lastschrifteinzug
- Eintrittsdatum